

**Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes
des Amtes Hartum**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntma- chung
16.02.1995		01.07.1995	13.04.1995
22.09.2004	7, 11, 12, 14, 17, 19, 20	10.12.2004	09.12.2004

**Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes des Amtes Hartum
entsprechend dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandsgesetz - WVG)**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verband trägt den Namen „Wasserbeschaffungsverband des Amtes Hartum“ und hat seinen Sitz in Hille-Hartum, Kreis Minden-Lübbecke.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I 1991, S. 405).

I. Abschnitt: Mitglieder, Verbandsgebiet, Aufgabe, Unternehmen

**§ 2
Mitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Hille und die Stadt Minden.
- (2) Ein Übersichtsplan über das zu versorgende Verbandsgebiet mit seinen Grenzen ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

**§ 3
Aufgabe, Unternehmen**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, innerhalb seines Verbandsgebietes Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, bereitzustellen und, soweit dazu nötig, das Grundwasser zu bewirtschaften.
- (2) Zur Durchführung des Unternehmens hat der Verband die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen (Haupt-, Versorgungs-, Hausanschlussleitungen und sonstige Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (3) Die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder werden vom Verband innerhalb des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Benutzung der Verbandsanlagen versorgt.
- (4) Die Mitglieder erlassen einheitliche, vom Verband zu erstellende Ortssatzungen für den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Anlagen des Verbandes und für die Benutzung der Anlagen.

**§ 4
Benutzung der Grundstücke durch den Verband**

- (1) Der Verband ist befugt, seine Aufgabe auf den Grundstücken der Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes durchzuführen.
- (2) Soweit Grundstücke Dritter für die Verbandsanlagen benutzt werden, sollen Nutzungsrechte grundbuchlich gesichert werden.

§ 5

Beschaffung des Trink- und Brauchwassers

- (1) Der Verband kann neben der Gewinnung und Aufbereitung des Wassers in eigenen Anlagen auch nach Bedarf oder ausschließlich die erforderlichen Wassermengen von Dritten beziehen.
- (2) Der Verband kann juristische und natürliche Personen mit Wasser versorgen, ohne dass diese Mitglied werden.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 19 Mitgliedern. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Räten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Die Anzahl der von jedem Mitglied zu wählenden Versammlungsmitglieder richtet sich nach den vom Verband bezogenen Wassermengen. Zugrunde gelegt werden die Wasserbezugsmengen des Kalenderjahres, das einer Kommunalwahl vorangeht. Die von jeder Mitgliedsgemeinde bezogene Wassermenge wird aus der Wasserverbrauchsabrechnung des Verbandes ermittelt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-System. Der letzte Sitz entfällt auf die Mitgliedsgemeinde, die die höchste Zahl hinter dem Komma hat. Diese Regelung kommt erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung zur Anwendung. Hierbei werden die Wasserbezugsmengen des Jahres 1994 zugrunde gelegt.
- (3) Zu den Mitgliedern der Verbandsversammlung können Ratsmitglieder, sachkundige Bürger (im Sinne der GO.NW.) und Einwohner von den Mitgliedsgemeinden bestellt werden, deren Hauptwohnung innerhalb des Verbandsgebietes liegt. Dies gilt nicht für die nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW in die Verbandsversammlung gewählten Vertreter.

§ 8

Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung deckt sich mit der Wahlzeit nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, so benennt das wahlberechtigte Verbandsmitglied für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zum Eintritt der neuen Versammlungsmitglieder im Amt.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 47 WVG) und bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die dem Verband satzungsgemäß gegebenen Aufgaben. Insbesondere hat sie

- 1) die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter zu wählen und gegebenenfalls abuberufen,
- 2) den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) zu wählen und gegebenenfalls abuberufen,

und zu beschließen:

- 3) über den Wirtschaftsplan und etwaige Nachträge,
- 4) über die Aufnahme von Darlehen,
- 5) über die Entlastung des Vorstandes,
- 6) über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
- 7) über Änderungen der Satzung oder der Verbandsaufgabe,
- 8) über die Geschäftsordnung für den Verband,
- 9) den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Öffentlichkeit der Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 9 Kalendertage. In der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand und lädt die Aufsichtsbehörde unter Übersendung einer Tagesordnung ein.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn sieben Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Beisitzer des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 11

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.
- (3) Unbeschadet der Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen, vom Verbandsvorsteher und einem von der Verbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Beisitzern und dem Vorsitzenden (Verbandsvorsteher). Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die Beisitzer des Vorstandes werden von den Räten der Mitglieder entsandt. Für jeden Beisitzer ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter zu entsenden. § 7 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Anzahl der von jedem Mitglied vorzuschlagenden Beisitzer des Vorstandes richtet sich nach den vom Verband bezogenen Wassermengen. Zugrunde gelegt werden die Wasserbezugsmengen des Kalenderjahres, das einer Kommunalwahl vorangeht. Die von jeder Mitgliedsgemeinde bezogene Wassermenge wird aus der Wasserverbrauchsabrechnung des Verbandes ermittelt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-System. Der letzte Sitz entfällt auf die Mitgliedsgemeinde, die die höchste Zahl hinter dem Komma hat. Diese Regelung kommt erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung zur Anwendung. Hierbei werden die Wasserbezugsmengen des Jahres 1994 zugrunde gelegt.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der zum Verband gehörenden beiden Mitgliedern gewählt; er wird von seinem Vertreter im Amt vertreten.
- (5) Das Ergebnis der Wahlen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlzeit der Räte der beiden Mitgliedsgemeinden.
- (2) Scheidet ein Beisitzer des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter vorzeitig aus, so schlägt das wahlberechtigte Verbandsmitglied der Verbandsversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger vor.
- (3) Die ausscheidenden Beisitzer des Vorstandes bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsbeisitzer im Amt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, die nicht nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind.
Insbesondere beschließt er über
 - 1.) den Entwurf des Wirtschaftsplanes und der evtl. Nachträge,
 - 2.) Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,00 EUR. Sofern die Ansätze im Wirtschaftsplan nicht überschritten werden, gilt dies nicht für Bauaufträge.
 - 3.) Vorschläge zur Änderung der Satzung oder der Verbandsaufgabe.
- (2) Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten im Namen des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 15 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die Geschäfte, die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz zwingend zugewiesen oder nach der Satzung übertragen sind.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Beisitzer von seinen Geschäften.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu Sitzungen ein. Für die Ladung gilt eine Frist von 9 Kalendertagen. Die Tagesordnung ist in der Ladung anzugeben. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Beisitzer, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dieses dem Verbandsvorsteher mit und sorgen für Entsendung ihres Stellvertreters.
- (2) Eine Vorstandssitzung ist durchzuführen, wenn drei Beisitzer dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde unter Übersendung einer Tagesordnung einzuladen.

§ 17 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3.
- (4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen, vom Verbandsvorsteher und einem vom Vorstand zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung.

III. Abschnitt: Haushalt, Jahresabschluss, Deckung des Finanzbedarfs

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und zwar in Form eines Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht in Anlehnung an das gemeindliche Eigenbetriebsrecht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle vo-

raussehbarer Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres während der Vermögensplan alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres erfasst.

- (3) Bei Bedarf sind Nachtragswirtschaftspläne aufzustellen, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden müssen.
- (4) Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (5) Bei der Abwicklung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
- (6) Der Vorstandsvorsteher stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf und leitet ihn der Versammlung zu, dass diese ihn vor Beginn des Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres) festsetzen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan und die Nachträge sind die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Vorstandsvorsteher übersendet den festgesetzten Wirtschaftsplan mit den Anlagen und die Nachträge der Aufsichtsbehörde, sofern eine Zustimmung zum Gesamtkreditbetrag und/oder Höchstbetrag der Kassenkredite erforderlich ist.

§ 19

Kreditaufnahmen

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im übrigen dürfen Kredite nur im Vermögensplan und nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) folgenden Jahres.
- (3) Die Aufnahme von Darlehen in einer Höhe von über 500.000,00 EUR bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 20

Kassenkredite

- (1) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben Kassenkredite bis zu dem durch Beschluss im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Kassenkredit höchstbetrag bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, wenn er einen Betrag von 300.000,00 EUR überschreitet.
- (3) Aufgenommene Kassenkredite sind unverzüglich zurückzuzahlen, sobald es die Kassenlage zulässt.

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Auf den Jahresabschluss, der aus der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich dem Anlagennachweis besteht, finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher stellt den Jahresabschluss nach Schluss des Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres) auf.

§ 22 Entlastung

Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes spätestens bis zum Ablauf des folgenden Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres).

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Gesamtkosten der Verbandsanlagen trägt der Verband. Die Finanzierung der Kosten erfolgt durch Eigenmittel (Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen), Zuschüsse und Darlehen. Gewinne sollen nicht erzielt werden.
- (2) Gebühren und Beiträge werden entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben; die Abgabensätze werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder haben für ihr Gemeindegebiet einheitliche, vom Verband zu erstellende Abgabensatzungen zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren bei dem Anschluss von Grundstücken an die Anlagen des Verbandes bzw. für den Bezug des Wassers (Anschlussbeiträge, Kostenersätze und Wassergebühren) zu erlassen. Ihr Recht zur Erhebung dieser Abgaben treten die Mitglieder mit Inkrafttreten dieser Satzung an den Verband ab.

IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

§ 24 Dienstkräfte

- (1) Der Verband beschäftigt im technischen Bereich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen eigene Arbeitskräfte.
- (2) Die Verwaltungsarbeiten des Verbandes können von einer der Mitgliedsgemeinden gegen Erstattung der Kosten wahrgenommen werden. Dies gilt auch für die Kassen- und Rechnungsführung.

§ 25 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den heimischen Tageszeitungen. Sie sind vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss die Satzung ergänzen oder ändern. Es genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sobald die Aufgabe des Verbandes geändert wird, bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.03.1968 außer Kraft.